

Satzung des Gartenstadt Düppel e.V.

Vorwort:

Der Gartenstadt Düppel e.V. wurde am 11. September 1985 gegründet. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 8859 B.

Wortlaut der Satzung

§ 1 – Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gartenstadt Düppel", nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der nachbarschaftlichen Beziehungen der Bewohner des Neubaugebietes Gartenstadt Düppel. Dazu gehören allgemein interessierende Vorträge, Planung und Unterstützung von Aktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind, praktische Unterweisung und Pflege der Geselligkeit bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 – Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bewohner der Gartenstadt Düppel werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 – Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch vom Vorstand festgesetzte Beiträge gedeckt. Die Höhe der unbar zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
2. Mitglieder, die zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, zahlen insgesamt den einfachen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 9 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. dem Kassenwart
- c. dem Schriftführer
- d. 4 – 8 weiteren Mitgliedern

§ 10 – Wahlen

1. Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 11 – Sitzung des erweiterten Vorstands

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und redeberechtigten Gästen. Das Rederecht wird vom erweiterten Vorstand erteilt.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

- beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 – Kassenbericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf.
2. Der Kassenprüfer hat jährlich über sein Prüfergebnis Bericht zu geben.

§ 14a – Protokollierung

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane müssen protokolliert werden.

§ 15 – Satzungsänderung

Der Vorstand kann die Satzung im Fall einer Beanstandung durch das Registergericht selbstständig ändern.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschlossen werden, die sonst keine anderen Beschlüsse fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle erreichbaren Mitglieder, die stimmberechtigt sind unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 11. September 1985 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 30. Juni 1986, 14. März 1989, 31. Oktober 1997 und zuletzt am 9. Oktober 2024 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Beim Amtsgericht eingetragen im Juni 2026

Harkenthal